

**Kapitel 06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.

**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

111 01	152	Gebühren und tarifliche Entgelte. . . . . Vgl. Vermerk zu Titel 547 10.	10 000	—	+10 000	14
119 01	152	Vermischte Einnahmen. . . . .	130 000	—	+130 000	132
Gesamteinnahmen Kapitel 06 072. . . . .			140 000	—	+140 000	146

## Erläuterungen

---

**Zu Kapitel 05 072:**

Veranschlagt sind hier die Mittel der Weiterbildungsstruktur und des lebensbegleitenden Lernens im Sinne des Weiterbildungsgesetzes.

**Kapitel 06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**A u s g a b e n****Sächliche Verwaltungsausgaben**

526 01	011	Sachverständige. . . . .	170 000	480 000	-310 000	74
547 10	153	Kosten für die zentrale Unterstützung der landeseinheitlichen, fachlichen und finanziellen Umsetzung der Weiterbildungsgesetze. . . . . Mehrausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 111 01 geleistet werden.	80 000	62 200	+17 800	37
547 20	152	Kosten für die gemäß § 21 Weiterbildungsgesetz (WbG) jährlich durchzuführenden Regionalkonferenzen, u.a. . . . 1. Veröffentlichungen dürfen abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO unentgeltlich abgegeben werden. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	25 000	25 000	—	22

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 20	152	Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden. . . . . 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 684 10. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	49 159 500	49 159 500	—	48 997
633 21	152	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge. . . . .	5 000 000	5 000 000	—	4 995
633 22	152	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (Gemeinden). . . . . 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 684 22. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	1 790 000	1 790 000	—	1 512

## Erläuterungen

**Zu Titel 526 01:**

Der Titel dient dem Nachweis der Aufwendungen für den Aufbau und Betrieb eines onlinegestützten Berichtswesens für die Weiterbildungsförderung.

**Zu Titel 547 10:**

Mit diesen Mitteln werden landesweit relevante Maßnahmen zur fachlichen Umsetzung und wirkungsvollen Begleitung des Weiterbildungsgesetzes, insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots (§ 4 WbG) und zum Ausbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens (§ 5 WbG) und zur Durchführung von zentralen Schulabschlussprüfungen (§ 6 WbG) finanziert.

Mehr aufgrund Verlagerung aus Titel 686 22.

**Zu Titel 547 20:**

Gemäß § 21 WbG haben die Bezirksregierungen jährlich eine Regionalkonferenz abzuhalten. Die Durchführung der Konferenz verursacht Kosten in Höhe von 5.000 EUR je Bezirksregierung, die vom Land zu tragen sind.

**Zu den Titeln 633 20 und 633 21:**

Veranschlagt sind die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger von zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung sind, nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG). Die Zuweisungen werden nach den im Haushaltsgesetz festgelegten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Teilbeträgen und Endabrechnungen gezahlt.

Von dem Ansatz des Titels 633 20 sind 4.800.000 EUR vorgesehen als zusätzliche Förderung der geförderten Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmerinnen/Teilnehmertagen in den Bereichen Sprachförderung, Benachteiligtenprogramme, Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit, berufliche und politische Bildung sowie Wertebildung.

Nach § 16 Abs. 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 3 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
- für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	51.130,00
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	66,50
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	23,00
- für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde	19,20

**Zu Titel 633 21:**

Nach § 13 WbG sind vom Gesamtbudget der Volkshochschulen 5.000.000 EUR jährlich für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

**Zu Titel 633 22:**

Veranschlagt sind Aufwendungen für zusätzliche Deutschkurse ggf. in Verbindung mit Wertevermittlung einschließlich - falls erforderlich - Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse für neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren, sowie für Projektförderungen für zusätzliche Angebote zur Alphabetisierung und Grundbildung.

**Kapitel 06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR
684 10	153	Zuschüsse für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft. . . . . 1. Siehe Deckungsvermerk Nr. 1 bei Titel 633 20. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	50 866 700	50 773 100	+93 600	50 623
684 22	153	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (andere Träger). . . . . 1. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 633 22. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	1 910 000	1 910 000	—	1 380
686 21	152	Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung.	600 000	600 000	—	300
686 22	153	Förderung der Innovation der Weiterbildung. . . . .	214 200	312 000	-97 800	89

## Erläuterungen

### Zu Titel 684 10:

Veranschlagt sind die Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) für die vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft betreuten zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft.

Von dem Ansatz sind 5.200.000 EUR vorgesehen als zusätzliche Förderung der geförderten Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmerinnen/Teilnehmertagen in den Bereichen Sprachförderung, Benachteiligtenprogramme, Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit, berufliche und politische Bildung sowie Wertebildung.

Nach § 16 Abs. 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
- für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	30.678,00
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	39,90
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	13,80
- für eine durchgeführte Unterrichtsstunde	11,50
- für einen durchgeführten Teilnehmertag	25,00

### Zu Titel 684 22:

Veranschlagt sind Aufwendungen für zusätzliche Deutschkurse ggf. in Verbindung mit Wertevermittlung einschließlich - falls erforderlich - Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse für neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren, sowie für Projektförderungen für zusätzliche Angebote zur Alphabetisierung und Grundbildung.

### Zu Titel 686 21:

#### Die Zuschüsse (Projektförderung) sind bestimmt für:

- den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e. V. in Dortmund	167.320
- die Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung NRW e. V.	44.650
- die Landesarbeitsgemeinschaft für evangelische Erwachsenenbildung e. V.	44.650
- die Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung NRW	43.380
Zusammen	300.000

300.000 EUR sind für Projekte bestimmt, mit denen die Landesorganisationen auf der Grundlage des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung die Weiterentwicklung ihrer Mitgliedseinrichtungen unterstützen.

Mit weiteren 300.000 EUR werden die Landesorganisationen darin unterstützt, ihre Mitglieder für die Herausforderungen des Lehrens und Lernens im digitalen Wandel verstärkt zu qualifizieren.

### Zu Titel 686 22:

Förderung landesweit angelegter, innovativer Projekte, die über den Organisationsbereich einer Einrichtung/einer Landesorganisation hinauswirken und damit in besonderer Weise dem Anspruch der trägerübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne des § 5 WbG gerecht werden.

Weniger aufgrund Verlagerung zu Titel 547 10 und Titel 686 24.

**Kapitel 06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR
686 23	152	Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung	2 000 000	—	+2 000 000	—
686 24	152	Gütesiegelverbund Weiterbildung e. V. ....	80 000	—	+80 000	—
686 25	152	Supportstelle Weiterbildung in der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW). ....	100 000	—	+100 000	—
Gesamtausgaben Kapitel 06 072. ....			111 995 400	110 111 800	+1 883 600	108 030

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 686 23:**

Veranschlagt sind Aufwendungen für die Volkshochschulen und die nach dem WbG anerkannten und geförderten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft für einen jährlichen Zuschlag i. H. v. 2 % auf die gesetzlichen Mittel. Die Mittel dienen der Dynamisierung der institutionellen Förderung.

**Zu Titel 686 24:**

Veranschlagt sind Mittel für Projekte, mit denen der Gütesiegelverbund Weiterbildung e. V. die Implementation und die Weiterbildung der Qualität der WbG-Einrichtungen unterstützt. Der Gütesiegelverbund Weiterbildung e. V. ist ein anerkannter gemeinnütziger Verein, der u. a. die Förderung der Qualitätsentwicklung in der Weiterbildung zum Ziel hat.

Mehr aufgrund Verlagerung aus Titel 686 22.

**Zu Titel 686 25:**

Die Supportstelle Weiterbildung bei der Qualitäts- und Unterstützungsagentur (QUA-LiS) entwickelt Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Einrichtungen der nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten gemeinwohlorientierten Weiterbildung. Sie erstellt darüber hinaus den Weiterbildungsbericht NRW, baut ein online-gestütztes Informationsportal für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung auf und richtet Fachgespräche, Workshops und Fachtagungen aus, bildet und begleitet Projektgruppen und organisiert wissenschaftliche Begleitung zu verschiedensten Themen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung.

Die Mittel sind veranschlagt für die Bestellung von Gutachtern, für Raummieten, Druckkosten etc. wie auch für die Honorierung von Referenten. Die Maßnahmen der Supportstelle Weiterbildung werden in der Regel in Kooperation mit Verbänden und Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung erbracht.